

20.11.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Azu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest
KOM(2000) 462 endg.; Ratsdok. 11594/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich in den weiteren Beratungen des Vorschlages in folgenden Punkten für Änderungen einzusetzen:

- a) Zu Artikel 2 Buchstabe c

Die Begriffsbestimmung "Betrieb" ist so zu fassen, dass damit alle Standorte für die Haltung von Klautentieren einschließlich der dazugehörenden Nebengebäude und Entsorgungseinrichtungen sowie das Betriebsgelände, nicht jedoch der Wohnbereich des Betriebes, erfasst werden. Es ist eine Klarstellung im Hinblick auf die Anordnung von Sperrmaßnahmen gemäß Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe f sowie auf die Verwendung des Begriffes "Produktionseinheiten" in Artikel 6 Nr. 1 erforderlich.

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

b) Zu Artikel 2 Buchstabe f

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür einzutreten, dass die derzeit geltende Definition für das Vorliegen der klassischen Schweinepest auch bei einer Neufassung der Schweinepest-Richtlinie beibehalten wird.

Der Bundesrat stellt fest, dass nach dem vorliegenden Vorschlag definitionsgemäß ein Fall von klassischer Schweinepest bereits dann vorliegt, wenn klinische Symptome amtlich bestätigt wurden. Die klinischen Symptome für die klassische Schweinepest sind allerdings derart unspezifisch, dass deren Vorhandensein allein nicht mit hinreichender Bestimmtheit auf das Vorhandensein des KSP-Virus schließen lässt.

c) Zu Artikel 2 Buchstabe u

Das Gebiet mit hoher Schweinedichte sollte nicht durch einen Radius von 10 km um den Seuchenherd definiert werden, sondern besser auf die Schweinedichte in den jeweils einzurichtenden Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen bezogen werden. Für die Durchführung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind das geographische Gebiet, in dem ein Seuchenherd liegt, sowie die epidemiologischen Zusammenhänge maßgebliche Entscheidungskriterien; der Radius um einen Seuchenherd dient insbesondere auch bei der Festlegung von Schutzzonen nur als Anhaltswert.

d) Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe h, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe h und Artikel 7 Nr. 2

Die im Falle eines Seuchenausbruches durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen sollten konkret in einem Anhang zu der Richtlinie beschrieben werden.

Für die Entnahme von Proben für weitergehende Laboruntersuchungen ist ein auf die Betriebsgröße abgestimmter Stichprobenschlüssel verbindlich festzulegen.

Für die Vor-Ort-Behörden ist es auch im Hinblick auf die Kontrollbesuche der Kommission unerlässlich, sowohl bezüglich der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen als auch hinsichtlich der Durchführung von Laboruntersuchungen konkrete Vorgaben zu erhalten. Anderenfalls sind Beanstandungen wegen nicht ausreichender Durchführung von Bekämp-

fungsmaßnahmen durch die Kommission vorprogrammiert.

e) Zu Artikel 10

Der Bundesrat stellt fest, dass die für die Schutzzone und die Überwachungszone geltenden Sperrfristen über die Bestimmungen der bisherigen Richtlinie und der Schweinepestverordnung hinausgehen. Aufgrund der Erfahrungen in Deutschland mit der Bekämpfung der klassischen Schweinepest werden die derzeit geltenden Fristen als ausreichend angesehen. Eine Verlängerung der Sperrfristen würde daher keine erkennbaren Vorteile bei der Tierseuchenbekämpfung bringen, andererseits aber zu erheblichen Belastungen bei allen Wirtschaftsbeteiligten sowie zu Tierschutzproblemen führen.

f) Zu Artikel 19

Artikel 19 ist so zu ändern, dass die Entscheidung über die Durchführung einer eventuellen Notimpfung von den Mitgliedstaaten nach den Vorgaben der Richtlinie in eigener Verantwortung getroffen und der Kommission/dem Ständigen Veterinärausschuss lediglich das Recht zur Überprüfung der Maßnahme und ggf. der Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen eingeräumt wird. Die Entscheidung über die Durchführung einer Notimpfung muss unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der epidemiologischen Zusammenhänge des Einzelfalles rasch gefällt werden. Die Einschaltung von Kommission und Ständigem Veterinärausschuss würde zu zeitlichen Verzögerungen führen, die den Wert einer Notimpfung ernsthaft in Frage stellen würden.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Verbindung mit der Beratung der von der Kommission vorgelegten Vorschläge für neue Richtlinien zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche die Richtlinien 89/662/EWG und 90/425/EWG zu überprüfen. Dabei ist eine Änderung von Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG dahingehend anzustreben, dass die Kommission künftig zusätzliche Maßnahmen nur in den Fällen anordnen darf, in denen die Mitgliedstaaten die vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß klassischer Schweinepest/MKS-Richtlinie nicht oder nicht vollständig oder nicht sachgerecht umgesetzt haben. Nachdem die in den 90er Jahren gesammelten Erfahrungen bei der Bekämpfung der klassischen Schweinepest und der MKS in die Bekämpfungs-

richtlinien übernommen worden sind, ist die Anordnung zusätzlicher Bekämpfungsmaßnahmen bei diesen Seuchen nicht mehr erforderlich. Die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen würde die Seuchenbekämpfung vor Ort stören und erneut Planungsunsicherheiten schaffen, die zum Widerspruch bei den betroffenen Tierhaltern und der Wirtschaft führen werden. Darunter würde erneut das Ansehen der örtlichen Veterinärbehörden und der Kommission leiden. Die Überprüfung der beiden Richtlinien war für einen Zeitraum vor 1993 vorgesehen (siehe Erwägungsgründe); die Kommission ist dieser Verpflichtung bis heute jedoch nicht nachgekommen.